

Zur Diskussion über das Beamtentum in Deutschland

Risiken für die öffentlichen Haushalte aus Pensionsansprüchen

Von Dr. Hans-Georg Jatzek

Seit Jahren wird regelmäßig die Frage diskutiert, ob der Staat sich das Beamtentum in diesem Ausmaß noch weiterhin leisten kann.

In den letzten Jahren gab es dazu mehrere Studien, u.a. von der Bertelsmann-Stiftung (erstellt von der Ruhr-Universität Bochum), dem DIW, der Hans-Böckler-Stiftung oder dem Forschungszentrum Generationenverträge (Uni Freiburg).

Diese Studien konzentrieren sich im Wesentlichen auf folgende Fragestellungen:

- 1) Soll die Anzahl der Beamten zukünftig verkleinert werden,
- 2) Sollen Beamte zukünftig an Stelle von Pensionen Renten aus der Deutschen Rentenversicherung beziehen und
- 3) Sollen Beamte zukünftig an Stelle der „Beihilfezahlung“ (Zuschuss zu Krankheitskosten als Privatpatient) in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert werden.

Diese Studien wurden u.a. erstellt, um die

Risiken für die öffentlichen Haushalte aus den – erdienten – Pensionsansprüchen, zu ermitteln, wobei steigendes Lebensalter, der in den nächsten Jahren anstehende Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge 1955 bis 1970 (Babyboomer) in den Ruhestand, die Einstellungswelle in den 70er Jahren sowie die völlig unzulängliche Rückstellungsbildung in den Länderhaushalten eine große Rolle spielten. Nachdem im Jahre 2020 die „Schuldenbremse“ für die Bundesländer in Kraft tritt, können die sich abzeichnenden Defizite nicht mehr einfach durch neue Schulden ausgeglichen werden.

Nach Hochrechnungen der Universität Freiburg hat der Staat bis zum Jahr 2050 voraussichtlich 1,3 bis 1,4 Billionen Euro für Pensionszahlungen aufzubringen. 2014 gaben Bund und Länder 11,9 Milliarden Euro für die Beihilfezahlungen aus, nach einer aktuellen Studie sind dies ca. 1,6 Milliarden Euro pro Jahr mehr, als die Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung kosten würde und dies mit steigender Tendenz. Bis 2030 würden die öffentlichen Haushalte bei Umstellung auf die gesetzliche Krankenversicherung um ca. 60 Milliarden Euro entlastet.

Während diese Studien globale Tendenzen aufzeigen, ist im letzten Jahr ein Buch von Torsten Ermel im Tectum Verlag Marburg erschienen, das sich auf der Mikroebene mit diesen Problemen befasst.

Hier werden anhand von typischen Modellrechnungen für die verschiedensten Tätigkeitsbereiche vom einfachen Dienst bis zum höheren Dienst unter Einbeziehung aller – teils steuerfreien – Zuwendungen, Zuschläge und beitragslosen Versicherungsleistungen zum Grundgehalt die Beamtenbezüge mit den Angestelltengehältern verglichen.

Aus dem so ermittelten Nettoeinkommen wird dann das Bruttogehalt hochgerechnet, das ein Beschäftigter in der freien Wirtschaft verdienen müsste um das gleiche Nettogehalt zu erzielen.

Was der Autor nicht berücksichtigen konnte sind weitere Vorteile des Beam-



Dr. Hans-Georg Jatzek, aktives Mitglied des Bundes der Steuerzahler, ist Steuerberater in der Kanzlei JATZEK KÖNIG OLFEN, Niederlassung München. Der an der Universität Stuttgart promovierte Diplom-Kaufmann war in der finanzwissenschaftlichen Abteilung des ifo-Instituts tätig. Für „Klartext“, die Zeitung des Bundes der Steuerzahler in Bayern, informiert er als ständiger Gastautor im fundierten Namensbeitrag über aktuelle Studien zur Frage, ob der Staat sich das Beamtentum in diesem Ausmaß noch weiterhin leisten kann.

tenstatus wie zum Beispiel

- bessere Bonität durch Unkündbarkeit,
- Pensionsberechtigung bereits nach 5 Jahren Dienstzeit,

– Steuervorteile im Todesfall bei der Erbschaftsteuer (Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Beamten aufgrund der Beamtenbesoldung des Bundes und der Länder sind nach ErbStR 3,5 Abs.3 in unbeschränkter Höhe steuerfrei) usw.

Die Vorteile dieser Untersuchung sind u.a.:

- Keine pauschalen Feststellungen wie dass die Beamtenpensionen durchschnittlich dreimal so hoch sind, wie die Renten der Angestellten. Bei diesen Globalbetrachtungen kann naturgemäß nicht berücksichtigt werden, dass – worauf der Beamtenbund zu Recht hinweist – das Ausbildungsniveau im öffentlichen Dienst insgesamt deutlich höher ist.
- Eine realistische Vergleichsbasis für die „echten“ Bruttobezüge von Beamten und Angestellten ermittelt wird.

Ein Nachteil dieser Methode besteht allerdings darin, dass nicht ermittelt werden kann, welche Beiträge für Sozialversicherung insgesamt (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) bei Anstellungsverhältnissen abzuführen wären.

Dies zu ermitteln wäre interessant, um ►

Versorgungskosten

Die SPD-Landtagsfraktion kritisiert: „In Bayern fehlen über 5.500 Steuerbeamte“. Mit der wachsenden Zahl von Beamten steigen die Versorgungskosten massiv. Der Bund der Steuerzahler in Bayern hat Zahlen und Fakten mit einem Gutachten vorgestellt. Brisant ist das Thema trotz der unbestrittenen Vorzüge einer hochqualifizierten Beamtenschaft vor allem deshalb, weil bereits heute absehbar ist, dass die Zahl der Pensionsberechtigten in Bayern aufgrund starker Jahrgänge und der stetig wachsenden Zahl der Beamten stark ansteigen wird. Von heute rund 130.000 auf 180.000 im Jahr 2040, bei entsprechend steigenden Pensionskosten. Diese könnten nach Berechnungen des Finanzministeriums von heute rund fünf Milliarden Euro auf rund 14 Milliarden Euro im Jahr 2050 steigen.

Herbstbilanz: LfA-Förderung weiter stark gefragt

Die LfA Förderbank Bayern hat die bayerische Wirtschaft in den ersten neun Monaten 2017 mit Darlehen in Höhe von über 1,5 Milliarden Euro unterstützt. Ein Zuwachs von rund 6 Prozent auf über 1,2 Milliarden Euro konnte bei den programmgebundenen Förderkrediten verzeichnet werden. Von diesem Angebot profitierten knapp 3.400 Unternehmen und Kommunen. Nach wie vor stark im Fokus stand beim bayerischen Mittelstand die Anfang des Jahres optimierte Gründungs- und Wachstumsförderung: Das Zusagevolumen legte um gut 14 Prozent auf rund 630 Millionen Euro zu. Auch der erst Mitte Juli eingeführte Energiekredit Gebäude war gefragt (rund 40 Millionen Euro). Bei den Konsortial- und Globaldarlehen ging die Nachfrage gegenüber dem Vorjahreszeitraum aufgrund von Einmaleffekten auf rund 300 Millionen Euro zurück.

„Die starke Nachfrage nach den Förderangeboten der LfA spiegelt die gute Konjunkturlage im Freistaat wider. Der bayerische Mittelstand investiert kräftig in seine Zukunft. Gerade kleine und mittlere Unternehmen benötigen dabei unsere Unterstützung. Hier hilft die LfA mit einem passgenauen, attraktiven und flexiblen Förderangebot“, so Bayerns Wirtschaftsministerin und LfA-Verwaltungsratsvorsitzende Ilse Aigner.

Dr. Otto Beierl, Vorstandsvorsitzender der LfA, erläutert: „Unser Förderangebot kommt da an, wo es gebraucht wird: bei den mittelständischen Betrieben im Freistaat. Mit unserer optimierten Gründungs- und Wachstumsförderung haben wir in diesem Jahr schon gut 2.200 Vorhaben unterstützt. Besonders erfreulich ist, dass wir dem Mittelstand bereits 40 Millionen Euro für Investitionen in die Energieeffizienz von Firmengebäuden über den Energiekredit Gebäude zusagen konnten. Das kommt der Umwelt zugute und unser Tilgungszuschuss von bis 18,5 Prozent für diese Vorhaben schont gleichzeitig den Geldbeutel der Firmen.“

LfA-Förderbankberatung:

Schnell – Neutral – Kostenfrei

Telefon 08 00 / 2 12 42 40 (kostenfrei)

E-Mail info@lfa.de

Internet www.lfa.de

festzustellen, welche Beträge sich die öffentlichen Haushalte (zunächst) dadurch sparen, dass weder Beiträge zu den Sozialversicherungen entrichtet noch in entsprechender Höhe Rücklagen gebildet werden. Hierdurch erscheint die Beschäftigung von Beamten zunächst günstiger, da die hieraus (später) resultierenden Belastungen zunächst hinausgeschoben werden. Ein wirtschaftlich nennenswerter Vorteil entsteht den öffentlichen Haushalten hierdurch nicht, da beim derzeitigen Zinsniveau keine nennenswerte Zinssparnis hierdurch eintritt.

Zusammenfassung der Untersuchung von Torsten Ermel

Die grundsätzliche Methodik der Berechnungen sieht wie folgt aus:

Ausgehend von Grundbesoldung (ohne Zulagen) und Familienzuschlag wird im 1. Schritt zunächst das Nominal-Einkommen (brutto) ermittelt.

Dieses wird im 2. Schritt korrigiert um die Krankenversicherung (für den nicht durch Beihilfe abgedeckten Teil) und die Lohnsteuer. Hieraus ergibt sich das Nominal-Einkommen (netto)

Im 3. Schritt

- Steuer auf Familienzuschlag (-)
- Zusatzversicherungen (+)
- Steuerprogression (+)
- Zahlungsweise (+)
- Sterbegeld (+)
- Steuern auf Sozialabgaben
- Berufsunfähigkeitsversicherung (+)
- Arbeitslosenversicherungs-Ersparnis (+)
- Pensionsmehrleistungen

Nach allen Korrekturen ergibt sich das Effektiv-Einkommen (netto).

Hochgerechnet um die (fiktive) Steuer-

belastung ergibt sich dann das „vergleichbare“ Bruttoeinkommen, welches als Angestellter verdient werden müsste, um das gleiche Nettoeinkommen zu beziehen.

Die Korrektur für (ersparte) Zusatzversicherungen betrifft den für Beamte kostenlosen Schutz bei Berufsunfähigkeit.

Unter Steuerprogression wird berücksichtigt, dass viele Zusatzleistungen steuerfrei sind, beim Angestellten aber aus Nettoeinkommen bezahlt werden müssten, sodass dieser auf Grund der Steuerprogression mehr Einkommensteuer zahlen müsste. Hierfür wird ein Zuschlag von 2,5 Prozent der Bruttobesoldung vorgenommen.

Der Zuschlag für Zahlungsweise beruht darauf, dass Beamte ihre Bezüge vorschüssig erhalten, Arbeitnehmer aber nachschüssig. Der Zinsvorteil wird mit 0,5 Prozent angesetzt.

Das Sterbegeld wird für 2,5 Monate gezahlt. Der Vorteil wird mit 0,27 Prozent des nominalen Nettoeinkommens angerechnet.

Steuern auf Sozialabgaben werden deshalb angesetzt, weil Arbeitnehmer ihren eigenen Anteil am Sozialversicherungsbeitrag noch versteuern müssen. Der Vorteil wird mit 2 Prozent des nominalen Bruttoeinkommens angesetzt (begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenzen).

Die Ersparnis von Beiträgen zur Berufsunfähigkeitsversicherung wird mit 5 Prozent angesetzt.

Die Ersparnis von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung wird mit 15 Prozent angesetzt.

Für Pensionsmehrleistungen gegenüber Rentnern werden 20 Prozent angesetzt.

Hierdurch ergeben sich (beispielhaft) folgende Vergleichswerte (Euro):

Status: Ledige Beamte, kein Kind

Tätigkeit	Besoldungsgruppe	Netto Gehalt nominal	Netto Gehalt effektiv	Brutto Gehalt effektiv
Amtsgehilfe	A 2	1.729	2.696	4.570
Obergefreiter	A 4	1.857	2.896	4.970
Lokführer	A 6	2.001	3.121	5.438
Diakon	A 9	2.470	3.862	6.880
Lehrer	A12	3.227	5.085	9.076
Oberstudienrat	A14	3.758	5.959	10.648
Oberstudiendirektor	A16	4.555	7.257	12.976

So lesen Sie die Tabellen richtig:

Netto Gehalt nominal = das tatsächlich ausgezahlte Netto Gehalt eines Beamten in der jeweiligen Besoldungsgruppe

Netto Gehalt effektiv = das tatsächlich zur Verfügung stehende Nettoeinkommen unter Hinzurechnung aller Vergünstigungen für Beamte und unter Abzug aller nicht gezahlten Beiträge wie Arbeitslosenversicherung

Brutto Gehalt effektiv = so viel müsste ein Angestellter in der freien Wirtschaft brutto verdienen, um auf ein gleich hohes effektives Netto Gehalt wie ein Beamter zu kommen

Bürokratische Hürden und Verstaatlichungstendenzen sind Gift für die bayerische Bürgergesellschaft

Interview mit Professor Dr. Jürgen Vocke

Freiwillig erbrachtes Ehrenamt brauche Anerkennung und Motivation. Unnötige bürokratische Hürden oder gar staatliche Konkurrenzprojekte zu bereits erfolgreich etablierten Ehrenamtsprojekten seien Gift für die bayerische Bürgergesellschaft. Dass der Staat mit Steuergeldern gegen das Ehrenamt in Stellung gehe, sei ein Skandal, stellte Professor Dr. Jürgen Vocke, Sprecher der Bürgerallianz Bayern und Präsident des Bayerischen Jagdverbandes, im „Klartext“-Gespräch fest. Die Anliegen und Vorschläge der Ehrenamtsträger richten sich an die Bayerische Staatsregierung und die Bundespolitik. Die Fragen stellte Chefredakteur Rudolf G. Maier.

Klartext: Herr Professor Dr. Vocke, neben Ihrer öffentlich bekannten Funktion als Präsident des Bayerischen Jagdverbandes sind Sie auch Sprecher der „Bürgerallianz Bayern“. Diese Organisation, der auch der Bund der Steuerzahler angehört, gibt dem Ehrenamt eine Stimme. Welche Fragen und Forderungen richten Sie an die Bundespolitik?

Prof. Dr. Vocke: Vom Bürokratieabbau

über die Einbeziehung der Fachverbände bei parlamentarischen Initiativen bis hin zu steuerrechtlichen Aspekten – die Themenpalette der Ehrenamtsförderung ist groß und damit auch die Vielfalt unserer Anliegen. Im Kern geht es um die Frage, ob bzw. wie die Parteien das Ehrenamt unterstützen wollen.

Klartext: Sie haben kürzlich im Internationalen Presse Club in München die „Bür-

gerallianz Bayern“ vorgestellt. Wie viele Verbände bzw. Einzelmitglieder haben Sie inzwischen an Ihrer Seite?

Prof. Dr. Vocke: Unsere Allianz umfasst derzeit 23 bayerische Traditionsvereine mit über 2,2 Millionen Einzelmitgliedern – Tendenz steigend. Unter dem Motto „Vom Bürger für den Bürger“ hilft die Bürgerallianz Bayern, unnötige Bürokratie abzubauen und damit die Attraktivität des Ehrenamtes zu stärken. Konsequenz greifen wir Fälle auf, bei denen der Amtsschimmel besonders laut wiehert, um diese in regelmäßigen Gesprächen mit Herrn Ministerpräsident Horst Seehofer bzw. den Fachministern zur Sprache zu bringen und abzustellen.

Klartext: Es ist bekannt, dass Sie mit Ministerpräsident Horst Seehofer und weiteren Mitgliedern der Staatsregierung regelmäßig aktuelle Anliegen der Mitglieder der Allianz diskutieren. In welchen Bereichen könnte die Bayerische Staatsregie-

„Unsere Traditionsvereine, dazu zähle ich auch den Bund der Steuerzahler in Bayern, sind die besten Garanten für eine aktive Bürgergesellschaft und damit für eine der größten Stärken Bayerns. Die Landespolitik weiß das, Ministerien und ihre nachgeordneten Behörden nicht immer.“

rung bei der Unterstützung des Ehrenamts oder der Verbände nachbessern?

Prof. Dr. Vocke: Wer das Ehrenamt fördern will, muss es ernst nehmen! Eine rechtzeitige Einbindung der Fachverbände in staatliche Initiativen muss eine Selbstverständlichkeit sein. Tatsächlich aber finden Anhörungen oftmals erst dann statt, wenn schon alles entschieden ist. Das muss sich ändern. Der Schlüssel zum Erfolg ist eine frühzeitige Einbindung der Betroffenen.

Wichtig ist auch der Ausbau des Ehrenamts zur Erledigung von Aufgaben, die sonst die öffentliche Hand übernehmen müsste. Die jagdliche Aus- und Fortbildung des BJV oder auch die ehrenamtlich betriebenen Schwarzwildarbeitskreise mit dem Wildtier-Monitoringsystem BJVdigital sind Positivbeispiele aus dem jagdlichen Bereich, die generell für das Vertrauen ins Ehrenamt stehen können.

Klartext: „Eine Demokratie ist dann besonders stabil, wenn sie mündige Bürgerinnen und Bürger hat, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen“, ein Zitat von Ministerpräsident Horst Seehofer. Welche Unterstützung erhält die „Bürgerallianz Bayern“ im Sinne dieser Fest-



Ministerpräsident Horst Seehofer ist regelmäßig Ansprechpartner der Bürgerallianz Bayern, vertreten durch Prof. Dr. Jürgen Vocke, Sprecher des Zusammenschlusses bayerischer Traditionsvereine mit über 2,2 Millionen Mitgliedern und Präsident des Bayerischen Jagdverbandes. Die Bürgerallianz fordere ein Verwaltungshandeln, das prüfe, was möglich sei, statt zu prüfen, wie ein Anliegen oder Antrag abgelehnt werden könne. Das gelte für alle gesellschaftlichen Bereiche!

stellung durch die bayerischen Parteien und welche Unterstützung wünschen Sie sich?

Prof. Dr. Vocke: Auch hier gilt: Beim Reden kommen d'Leut zusammen. Eine rechtzeitige Rückkopplung mit den jeweiligen Fachverbänden, also mit denen, die die politischen Entscheidungen letztlich mit umsetzen sollen, ist besonders wichtig. Den Fachverstand der Ehrenamtler miteinbeziehen und die Betroffenen mitnehmen anstatt von oben herab Lösungen vorzuschreiben – das ist der erfolgreiche Weg.

Klartext: Sie haben – „Klartext“ berichtete ausführlich darüber – massive Kritik an Verstaatlichungstendenzen im Bereich des Landwirtschaftsministeriums geübt. Dabei ging es einmal um die Übernahme des Wildtier-Monitorings und die durch das Ministerium verantwortete Gutachtertätigkeit. Warum ist für Sie Subsidiarität so wichtig?

Prof. Dr. Vocke: Wegen der Motivation! Freiwillig erbrachtes Ehrenamt braucht Anerkennung und Motivation. Unnötige bürokratische Hürden oder gar staatliche Konkurrenzprojekte zu bereits erfolgreich etablierten Ehrenamtsprojekten sind Gift für die bayerische Bürgergesellschaft. Dass der Staat mit unseren Steuergeldern gegen das Ehrenamt in Stellung geht, ist ein Skandal, der weder

im Sinne der Ehrenamtsförderung noch im Sinne der Bayerischen Staatsregierung sein kann. Die Bürgerallianz greift solche Fälle mit Nachdruck und auch gegen teils heftige Widerstände der Ministerialbürokratie auf.

Klartext: Herr Prof. Dr. Vocke, abschließend ein weiteres Zitat von Ministerpräsident Horst Seehofer: „Nicht die Menschen haben der Politik, sondern die Politik hat den Menschen zu dienen.“ Haben Sie den Eindruck, dass die öffentlichen Institutionen in Bayern diesem begrüßenswerten Grundsatz Rechnung tragen?

Prof. Dr. Vocke: Unsere Traditionsvereine sind die besten Garanten für eine aktive Bürgergesellschaft und damit für eine der größten Stärken Bayerns. Die Landespolitik weiß das, Ministerien und ihre nachgeordneten Behörden nicht immer. Wir von der Bürgerallianz fordern ein Verwaltungshandeln, das prüft, was möglich ist, statt zu prüfen, wie etwas abgelehnt werden kann. Nur so bleibt unser Gemeinwesen lebendig und zukunftsfähig. Bürgerinnen und Bürger, aber auch die von ihnen gewählten Politiker müssen sich hier gegenüber den oftmals eingefahrenen staatlichen Verwaltungsapparaten „mehr auf die Hintertür stellen“.

Klartext: Herr Prof. Dr. Vocke, herzlichen Dank für dieses Gespräch. ♦



Dr. Thies Claussen, Mitglied des Bundes der Steuerzahler, war zuletzt Mitglied des Vorstands der LfA Förderbank Bayern und davor als Ministerialdirigent Leiter der Abteilung Außenwirtschaft im bayerischen Wirtschaftsministerium. Er arbeitete auch im Management der Flughafen München GmbH und der Wacker Chemie AG.

In der Studie „Unsere Zukunft. Wie leben wir 2050?“ weist der Autor Thies Claussen darauf hin, dass die Manager Treiber des digitalen Wandels sein müssen. Jedoch sei es häufig umgekehrt: Digitaler Wandel treibt die Manager. Thies Claussen: „Viele Unternehmen räumen selbst ein, dass ihre digitale Strategie unklar und diffus ist. Jedoch verhilft nur eine gründliche Analyse von technischen Möglichkeiten, der Strategie und von Anforderungen und Prozessen dazu, komplexe Managementaufgaben wie die Einführung einer Digitalisierungsstrategie erfolgreich umzusetzen.“

Ein Gutachten der Expertenkommission Forschung und Innovation hat ergeben, dass deutsche Unternehmen bei der Nutzung neuer digitaler Möglichkeiten derzeit allenfalls internationales Mittelmaß sind. Eine Umfrage von Crisp Research unter 503 Führungskräften in Deutschland hat zudem gezeigt, dass die große Mehrheit (70 Prozent) der Manager in die Gruppe der „digitalen Anfänger“ einzustufen ist.

Thies Claussen, früherer Abteilungsleiter Außenwirtschaft im Bayerischen Wirtschaftsministerium und zuletzt Vizechef der LfA-Förderbank Bayern, geht in seiner neuen Zukunftsstudie nicht nur auf die Digitalisierung und Industrie 4.0 ein, sondern auch auf weitere wichtige Zukunftsthemen. Claussen betont, dass zwar keiner die Zukunft exakt vorhersagen könne, viele Trends und Megatrends würden sich jedoch abzeichnen. ♦

Studie „Unsere Zukunft. Wie leben wir 2050“

„Manager müssen Treiber des digitalen Wandels sein“

Viele Unternehmen haben noch eine diffuse digitale Strategie. Das hilft den Angreifern aus dem Silicon Valley. Digitale Chancen müssen deshalb noch deutlich konsequenter genutzt werden.

Unternehmen, die auch morgen erfolgreich sein wollen, müssen bereits heute die Chancen noch konsequenter nutzen, die ihnen die Digitalisierung bietet. Denn die Digitalisierung verspricht niedrigere Kosten, erhöhte Produktqualität, mehr Flexibilität und Effizienz und kürzere Reaktionszeiten auf die Wünsche der Kunden und die Anforderungen des Marktes. Digitalisierung eröffnet nicht zuletzt neue innovative Geschäftsfelder. Dies unterstreicht eine jetzt bei Tredition/Ham-

burg erschienene neue Zukunftsstudie.

Die Angreifer aus dem Silicon Valley zielen nicht nur auf die Autohersteller, den Maschinenbau oder die großen Banken und Versicherungen, sondern auf viele weitere Branchen wie zum Beispiel die Pharmaindustrie. Disruption bedeutet, dass die Zerstörung nicht langsam kommt, sondern plötzlich und abrupt. Für die Manager in traditionellen Branchen ist es die größte Herausforderung, die Gefahr der Disruption rechtzeitig zu erkennen und den digitalen Wandel zu gestalten.

Amtsleiterwechsel beim Finanzamt Forchheim



Der Amtsleiterwechsel in Forchheim bot auch Gelegenheit zu Diskussion und Meinungsaustausch. Von links, Rechtsanwalt Thomas Mönius, Vorsitzender des Regionalverbandes Bamberg/Forchheim des Bundes der Steuerzahler in Bayern, der neue Amtsleiter Regierungsdirektor Holger Lustig, der in den Ruhestand verabschiedete Regierungsdirektor Wolfgang Eder und Festredner Paul-Alexander König, Vizepräsident des Landesamtes für Steuern.

Für den Bund der Steuerzahler, Regionalverband Bamberg-Forchheim, nahm dessen Vorsitzender Rechtsanwalt Thomas Mönius an der Feierstunde aus Anlass der Übergabe der Amtsleitung von Wolfgang Eder an Holger Lustig teil. Mit Regierungsdirektor Wolfgang Eder gehe ein erfahrener Finanzbeamter mit Verständnis für die Sorgen und Nöte der

Steuerzahler in den Ruhestand. Regierungsdirektor Holger Lustig – aus einer Steuerberaterfamilie stammend – sei den Forchheimer Steuerzahler schon aus seiner Zeit als stellvertretender Amtschef bekannt. Bereits in seiner Eigenschaft als Leiter der Rechtsbeihilfstelle habe sich RD Lustig durch sein Bemühen um unbürokratische Lösungen ausgezeichnet. ♦

Steuerrechts. Der Verein verfolgt diese Ziele selbstlos, seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

3. Die Mitglieder und Amtsträger dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder und Amtsträger keine Ansprüche an sein Vermögen.

4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens, die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, die Förderung der Volksbildung und des Verbraucherschutzes.

Er unterrichtet die Allgemeinheit über die finanzpolitischen Zusammenhänge im Sinne staatspolitischer Aufklärung und macht Vorschläge für die Gestaltung des öffentlichen Finanzwesens, um so das Vertrauen in das Gemeinwesen zu stärken. Die Allgemeinheit soll über die finanzwirtschaftlichen Grenzen der Leistungsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaates einerseits und der Belastung der Bürger andererseits hinreichend unterrichtet werden. Damit soll insbesondere auch bei der Jugend Verständnis für die Grundsätze der Besteuerung und die Erfordernisse gesunder Finanzwirtschaft einerseits und die Grenze der Belastbarkeit der Bürger andererseits geweckt werden, um damit die Akzeptanz des Staates zu stärken.

Der Verein verfolgt dabei zur Wahrnehmung der Belange aller Steuer- und Abgabenzahler wie der des allgemeinen Wohls insbesondere folgende Ziele:

1. Bei der Bewirtschaftung öffentlicher Mittel müssen die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet werden.
2. Die Steuer- und Abgabenlast muss auf das Notwendige begrenzt und gerecht verteilt werden.
3. Die Rechtsstaatlichkeit im Abgabenrecht muss gewährleistet sein.
4. Das Steuerrecht muss einfach, übersichtlich und für die Steuerzahler verständlich sein.
5. Gesetzgeber und Verwaltung müssen auf die Leistungsfähigkeit der Steuerzahler gebührend Rücksicht nehmen. Der Leistungswille darf nicht beeinträchtigt werden.

Satzung neu gefasst

Die wesentlichen Rechte und Pflichten unseres Vereins und seiner Mitglieder sind in der Satzung geregelt. Um den sich ändernden Anforderungen zu genügen, sind deren Vorschriften von Zeit zu Zeit angepasst worden. Das Amtsgericht München – als zuständiges Vereinsgericht – hatte, um Unsicherheiten über die tatsächlich geltenden Regelungen zu vermeiden, nun eine komplette Neufassung der Satzung angeregt. Die Delegiertenversammlung des Bundes der Steuerzahler in Bayern e.V. hat in ihrer Sitzung vom 21.10.2016 folgende Textfassung beschlossen, die mit der Eintragung ins Vereinsregister am 03.08.2017 wirksam geworden ist. Hiermit dürfen wir Ihnen die aktuelle Fassung der Satzung bekanntgeben:

SATZUNG

I. NAME, SITZ UND AUFGABENBEREICH DES VEREINS

§ 1

Der Bund der Steuerzahler in Bayern ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in München.

§ 2

1. Der Verein ist in jeder Beziehung unabhängig und parteipolitisch neutral.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des geltenden

6. Die öffentliche Finanzwirtschaft muss sich in die Gesamtwirtschaft einfügen und am Ordnungssystem einer sozial verpflichteten Marktwirtschaft ausrichten.

7. Eine Staatsverschuldung muss grundsätzlich vermieden werden.

8. Die kommunalen Satzungen zur Festlegung von Beiträgen und Gebühren müssen dem Leistungsfähigkeits- und dem Äquivalenzprinzip entsprechen. Die Beitragszahler dürfen nicht unangemessen belastet werden.

9. Die notwendige Daseinsvorsorge für die Bürger muss zu angemessenen Kosten gestaltet sein.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Erstellung und Veröffentlichung von Gutachten, Stellungnahmen, Eingaben, Presseinformationen,
2. Verhandlungen und Gespräche mit Volksvertretern und Politikern, mit Journalisten und Vertretern von Behörden und Verbänden,
3. Mitwirkung bei öffentlichen Anhörungen,
4. Mitarbeit in öffentlichen Kommissionen,
5. Verbreitung von Informationen,
6. Teilnahme an Rundfunk- und Fernsehsendungen,
7. Durchführung von Informationsveranstaltungen,
8. Schulung, insbesondere von interessierten Politikern, Medienvertretern und Bürgern in Fragen des öffentlichen Haushalts- und Finanzwesens sowie des Steuer- und Abgabenrechts,
9. Analyse und Vergleich der Kosten der Daseinsvorsorge sowie der öffentlichen Gebühren und Beiträge im kommunalen Sektor,
10. Organisation von Bürgerbeteiligung insbesondere durch Unterschriftensammlungen oder durch Vorbereitung von Volksbegehren und Volksentscheiden.

§ 4

Zur Klärung rechtlicher Grundsatzfragen kann der Verein in seinem Aufgabenbereich – in Angelegenheiten des Bundesrechts nach Fühlungnahme mit dem Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. in Berlin – Musterprozesse führen.

Über die Auswahl notwendiger Prozessbevollmächtigter entscheidet der Vorstand; dabei ist die ständige Heranziehung eines bestimmten Prozessbevollmächtigten zu vermeiden.

§ 5

Der Verein gehört dem Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. als Mitglied an, in

dem sich die in den Bundesländern unter dem Namen „Bund der Steuerzahler“ bestehenden Vereine zusammengeslossen haben.

II. MITGLIEDER

§ 6

1. Mitglied können natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen und Handelsgesellschaften werden, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Niederlassung im Gebiet des Freistaates Bayern haben oder sich dem Bund der Steuerzahler in Bayern e.V. besonders verbunden fühlen.

2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

3. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:

- a) vollständigen Namen,
- b) Anschrift,
- c) Bankverbindung (bei Teilnahme am Lastschriftverfahren),
- d) Titel, akademischer Grad,
- e) Telefon-, Telefaxnummer und Email-Adresse,
- f) Geburtsdatum,
- g) Beruf oder Branche.

Die Daten nach Ziffer 3 d) bis g) werden nur erfasst, sofern das Mitglied nicht widerspricht.

Die persönlichen Daten werden nur für die Verwaltung und Betreuung der Mitglieder gespeichert, bearbeitet und genutzt. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Speicherung oder Nutzung durch Dritte geschützt werden. Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

4. Das passive Wahlrecht steht nur Mitgliedern zu; soweit diese juristische Personen oder Personengesellschaften sind, kann einer ihrer gesetzlichen Vertreter gewählt werden.

5. Die Mitgliedschaft kann jeweils nur in dem Regionalverband ausgeübt werden, unter dessen Adresse die Mitgliedschaft geführt wird.

§ 7

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die jeweils für ein Jahr im Voraus entrichtet werden. Die Höhe der Min-

destbeiträge setzt die Delegiertenversammlung fest. Abweichend davon kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat in begründeten Ausnahmefällen nach billigem Ermessen einen geringeren Mindestbeitrag festsetzen.

2. Die Mitglieder erhalten die laufende Mitgliederzeitschrift des Vereins kostenlos.

3. Langjährigen und verdienten Mitgliedern kann von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und Verwaltungsrates die Ehren-Mitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss.

2. Der Austritt kann nach Beendigung des ersten Mitgliedsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden folgenden Mitgliedsjahres erklärt werden. Das Mitgliedsjahr beginnt mit dem dem Mitglied mitgeteilten Eintrittsdatum. Die Austrittserklärung muss in Textform erfolgen.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz wiederholter Aufforderung den Verpflichtungen dieser Satzung nicht nachkommt oder Interessen des Vereins gröblich verletzt.

4. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitglieds und des zuständigen Regionalverbandes der Vorstand.

5. Der Ausschluss von Verwaltungsratsmitgliedern erfolgt auf Beschluss des Verwaltungsrats, der der Zustimmung der Delegiertenversammlung bedarf.

Der Ausschluss von Vorstandsmitgliedern wird vom Verwaltungsrat vorgenommen.

6. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses durch Einschreibebrief die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Sie hat aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

III. ORGANISATION

§ 9

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlungen der Regionalverbände,
2. Regionalvorstand,
3. Delegiertenversammlung,
4. Verwaltungsrat,
5. Vorstand.

a) Regionalverbände

§ 10

1. Der Landesverband bildet auf unterer Ebene Regionalverbände.
2. Die Abgrenzung und Neugliederung der Regionalverbände erfolgt in Anlehnung an die Stadt- und Landkreiseinteilung des Freistaates Bayern mit Zustimmung des Verwaltungsrates durch den Vorstand und nach Anhörung der betroffenen Regionalverbände.

§ 11

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung der Regionalverbände findet alle fünf Jahre statt. Sie wird durch den Vorsitzenden des Regionalverbandes und den Vorstand einberufen.
2. Die Einladung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer 14-tägigen Einladungsfrist. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Regionalverbandsvorsitzende.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen und von dem Regionalverbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist eine Beschlussfassung nur dann zulässig, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird.
5. Juristische Personen, sonstige Personenvereinigungen und Handelsgesellschaften können ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten ausüben.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen, soweit nicht aus der Versammlung Widerspruch erhoben wird. Bei persönlicher Beteiligung – ausgenommen Wahlen – besteht kein Stimmrecht. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
8. Aufgabe der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes ist die Wahl des Regionalvorstandes. Der Regionalvorstand besteht aus dem Regionalverbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Regionalverbandsvorsitzenden und dem Regionalbeirat. Bis zur endgültigen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes bestimmt der Landesvorstand den Regionalvorstand. Bis zur nächsten Wahl, die spätestens innerhalb eines Jahres stattfinden muss, gilt dieser Regionalvorstand als ordnungsgemäß gewählt.

b) Regionalvorstand

§ 12

1. Mitglied des Regionalvorstandes kann jedes Vereinsmitglied sein, das im Be-

reich des Regionalverbandes wohnt oder ein Geschäft betreibt. Juristische Personen und Handelsgesellschaften werden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter vertreten.

2. Der Regionalvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er wird für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Aufgaben des Regionalvorstandes sind:

1. Unterstützung des Landesvorstandes auf örtlicher Ebene zur Durchsetzung der allgemeinen Ziele des Bundes der Steuerzahler,
2. kritische Beobachtung des regionalen Finanz- und Haushaltsgebarens der Kommunen und Behörden im Verbandsgebiet,
3. Stärkung und Aktivierung des Mitgliederbestandes,
4. Stellungnahmen gegenüber Behörden,
5. Veröffentlichungen in der örtlichen Presse.

Stellungnahmen gegenüber Behörden und Veröffentlichungen in der Presse sind vor Verlautbarung mit dem Vorstand abzustimmen, soweit sie nicht die offizielle Verbandsmeinung wiedergeben.

c) Delegiertenversammlung

§ 13

1. Die Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Sie besteht aus den Delegierten und den Mitgliedern des Verwaltungsrates.
2. Delegierte sind die Regionalverbandsvorsitzenden. Ist ein Regionalverbandsvorsitzender verhindert, so vertritt ihn der stellvertretende Regionalverbandsvorsitzende. Ist dieser ebenfalls verhindert, bestimmt der Regionalvorstand ein Mitglied des Beirats als Delegierten für die jeweilige Delegiertenversammlung. Bei rechtzeitiger Ladung des Regionalverbandsvorsitzenden gilt die Einladungsfrist als gewahrt, auch wenn im Fall seiner Verhinderung später ein anderer Vertreter eingeladen werden muss. Verwaltungsräte und Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Delegierte sein.
3. Verwaltungsrat und Vorstand können eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen; auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder der Delegiertenversammlung mit Angabe einer Tagesordnung muss der Vorstand sie binnen einer Frist von acht Wochen einberufen.
4. Die Delegiertenversammlung wird in Textform durch Einladung des Verwal-

tungsrates oder des Vorstandes mit 14-tägiger Einladungsfrist einberufen.

5. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates.
6. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden protokolliert und vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unterzeichnet.

§ 14

Die Delegiertenversammlung beschließt über Anträge der Delegierten, des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie über

1. Änderung der Satzung,
2. Festlegung der Mindestbeiträge,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
4. Genehmigung des Jahresabschlusses,
5. Genehmigung der vom Verwaltungsrat beschlossenen, angemessenen Entschädigungen für den Verwaltungsrat, die Delegierten und die Arbeitskreise,
6. Genehmigung der Festlegung nach § 18 Ziffer 3
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
8. Wahl des Abschlussprüfers,
9. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts,
10. Auflösung des Vereins.

§ 15

1. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Jeder Delegierte hat je angefangene 500 Mitglieder seines Regionalverbandes eine Stimme. Verwaltungsräte haben eine Stimme; sie haben kein Stimmrecht bei Wahl und Abberufung von Verwaltungsräten.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins ist ein gemeinsamer Antrag von Verwaltungsrat und Vorstand erforderlich.
4. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen, soweit nicht aus der Versammlung Widerspruch erhoben wird. Geheime Abstimmungen sind für Wahlen notwendig. Bei geheimen Abstimmungen kann ein geeignetes Stimmzählgerät eingesetzt werden.
5. Bei persönlicher Beteiligung - ausgenommen Wahlen - besteht kein Stimmrecht.

6. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
7. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist eine Beschlussfassung nur dann zulässig, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird.
8. Beschlüsse der Delegiertenversammlung können nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des schriftlichen Protokolls in Textform beim Schiedsgericht angefochten werden. Von der Anfechtung ist der Vorstand gleichzeitig zu unterrichten.

d) Verwaltungsrat

§ 16

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 10, höchstens 15 Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung.
2. Die Mitglieder werden auf fünf Jahre gewählt. Als Wahlverfahren dient die Blockwahl. Gewählt sind die Bewerber mit den meisten Stimmen, unabhängig davon, ob sie mehr oder weniger als 50 % der Stimmen der Delegiertenversammlung auf sich vereinigen können. Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei der Wahl der Mitglieder sind regionale Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Bewerber müssen mindestens zwei Jahre Mitglieder des Verbandes sein.
4. Ausscheidende Mitglieder müssen erst ersetzt werden, wenn die Zahl der Verwaltungsräte unter 10 sinkt. Ausscheidende Mitglieder können ersetzt werden, wenn der Verwaltungsrat dies beschließt. Es rückt jeweils der Ersatzkandidat nach, der bei der letzten Wahl die nächst höhere Stimmenzahl erreicht hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sind keine Nachrückkandidaten vorhanden, so muss eine Nachwahl erfolgen. Bis dahin bleibt der Verwaltungsrat beschlussfähig. Die Wahldauer der nachgerückten Verwaltungsräte endet mit der Amtszeit des Gesamtverwaltungsrates.
5. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Verwaltungsräte bis zur Neuwahl im Amt.
6. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 17

1. Der Vorsitzende beruft in Textform den Verwaltungsrat mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung ein.
2. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates verlangt wird.

3. Jeder Verwaltungsrat hat eine Stimme.
4. Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, wobei mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend sein muss.

§ 18

Der Verwaltungsrat beschließt über

1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. die Dienststellung der einzelnen Vorstandsmitglieder, die Regelung der vertraglichen Abmachung einschließlich einer Tätigkeitsvergütung,
3. die Festlegung der Grundsätze über die Verwendung des Vereinsvermögens, der Vereinseinnahmen, die Feststellung von Richtlinien für Ausgaben und Einnahmen und die Vorprüfung der Jahresrechnung,
4. die Einberufung der Delegiertenversammlung,
5. die Festlegung der angemessenen Entschädigung für den Verwaltungsrat, die Delegierten und die Arbeitskreise.

e) Vorstand

§ 19

1. Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Mitgliedern.
2. Jedes Mitglied wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Ein Vorstandsmitglied kann abberufen werden.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gem. § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Hierfür gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vom Verwaltungsrat genehmigt wird. Der Vorstand erhält eine angemessene Vergütung.

§ 20

1. Der Präsident kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates andere Personen zur Vertretung des Vereins ermächtigen.
2. Er kann Zeichnungsbefugnis für den Verein erteilen.
3. Jede Übertragung solcher Befugnisse bedarf der Schriftform.

IV. ALLGEMEINES

§ 21

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle in München.

§ 22

1. Der Abschlussprüfer wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Er muss für derartige Prüfungsaufga-

ben ordentlich bestellt sein. Sein Abschlussbericht ist schriftlich zu erstatten und dem Vorstand und Verwaltungsrat zuzuleiten.

§ 23

1. Über alle Rechtsstreitigkeiten, die sich zwischen dem Verein und den Mitgliedern ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht, soweit dieses gemäß § 1025 ZPO zulässig ist. Der Beitritt zum Verein gilt gleichzeitig als Abschluss eines Schiedsvertrages.
2. Rechtsstreitigkeiten, die die Einziehung der Mitgliedsbeiträge betreffen, gehören nicht zur Zuständigkeit des Schiedsgerichtes.
3. Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, die Mitglied des Vereins sein müssen. Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie Regionalvorsitzende können nicht Schiedsrichter sein.
4. Das Schiedsgericht und weitere drei Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte den Obmann, der die Befähigung zum Richteramt haben muss.

§ 24

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.
3. Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Mitglieder ergehen durch die Mitgliederzeitschrift(en).

§ 25

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e.V., welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach den geltenden steuerrechtlichen Vorschriften zu verwenden hat.
2. Es ist unzulässig, das Vereinsvermögen oder Teile davon den Mitgliedern, Gruppen von ihnen oder einzelnen Mitgliedern zu übertragen.
3. Vom Liquidationsbeschluss ab ist der Verein seinen Mitgliedern gegenüber von der Leistung frei.

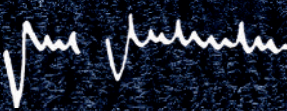
V. ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

§ 26

Diese Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 21.10.2016 neu beschlossen. Sie wird wirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München am 03.08.2017. •

Gesegnete Weihnachtstage, Gesundheit und Erfolg im Jahr 2018 wünschen

Ihre


ROLF VON HOHENHAU
Präsident


HANS PODIUK
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Besondere Mitgliederjubiläen im Dezember 2017/Januar 2018

Ehrungen und die Abstattung des Dankes an über Jahrzehnte hinweg treue und aktive Mitglieder sind gleichzeitig der Beweis für den Zusammenhalt und die Grundüberzeugung, dass es in der Bundesrepublik Deutschland eine Organisation geben muss, die sich kontrollierend, sachverständig und durchsetzungstark für Steuergerechtigkeit, Steuervereinfachung und tragbare, an der Leistung orientierte Besteuerungsgrundlagen einsetzt. Es sind an erster Stelle die Jubiläumsmitglieder, die sich seit 40, 45, 50, 55 oder sogar 60 und 65 Jahren dafür einsetzen, den Bund der Steuerzahler zu einer schlagkräftigen Interessenvertretung zu machen. Symbolisch werden Dank und Anerkennung durch die Überreichung einer Ehrenurkunde im Rahmen der Informationsveranstaltungen des Bundes der Steuerzahler zum Ausdruck gebracht. Darüber hinaus haben Landesvorstand und Verwaltungsrat beschlossen, monatlich in der Verbandszeitung „Klartext“ eine Seite als Ehrentafel für verdiente Jubiläumsmitglieder vorzusehen und ihnen damit auch in aller Öffentlichkeit herzlich zu danken. Diese Treue könne, so Präsident Rolf von Hohenhau, nicht hoch genug gewertet werden und er stellt die Frage: „Was wäre der Bund der Steuerzahler ohne seine engagierten, treuen Mitglieder, die über viele Jahrzehnte hinweg den Verband unterstützen und noch mehr durch die aktive Mitgliedschaft Verbandserfolge erst ermöglichen?“ Das herzliche Dankeschön gelte deshalb allen Mitgliedern, die in diesen Monaten ihr Jubiläum als Mitglied des Bundes der Steuerzahler begehen können. Den Verbandsjubilaren gälten der Dank und die besondere Anerkennung, verbunden mit den besten Wünschen von Vorstand und Verwaltungsrat des Bundes der Steuerzahler in Bayern.

50 Jahre • Dezember

Walter Miller Metzgerei Gachenbach
Hans Leitner Betonpumpendienst Thalmässing
Raumgestaltung Eisenhofer Greding-Obermässing
Karl Schmidt GmbH & Co. KG Heizung-Sanitär Greding-Obermässing

45 Jahre • Dezember

Aristotherm Christian Kliche GmbH & Co. KG
Ergolding
Alois Klosterhuber Reisebüro Pöcking
Rudolf H. Dilling Steuerberater Forchheim
Wilhelm Scherer Schneidermeister Bad Wiessee
Helmut Bichler Campingplatz Ortnershof Ruhpolding

40 Jahre • Dezember

Gabriele Helfrich Steuerbevollmächtigte, Rechtsbeistand Kirchheim b. München
Hans Würmseher Architekt Ruhstorf
Alexander Putz Oberbürgermeister Landshut
emz-Hanauer GmbH & Co. KGaA Elektromanufaktur Zangenstein Nabburg
Lösch Autovermietung GmbH Nürnberg
Gebr. Stolz GmbH & Co. KG Bauunternehmen Hammelburg
H. + H. Bauer Bauschlosserei Kirchham
Karl Degenhart Getränke Röhmbach
Gerd Brunner Metzgerei Landshut
Heber GmbH Herr Bernhard Heber Roththalmünster
A. A. Kaltstein Internist München
Georg Plettner Buchdruckerei Nürnberg

Otto Weiß Handelsvertreter Holzheim
Ernst Mayr Bäckerei-Konditorei Nürnberg
Max Auggenthaler Steuerberater Dingolfing
Rudolf Kaudelka Malergeschäft Landshut
Stettner Lagerhaus Rottach-Egern
Walter Zöller Notar München

65 Jahre • Januar

Badum & Sohn Stadt-Apotheke Waldsassen

60 Jahre • Januar

Farbenwerke Wunsiedel GmbH Wunsiedel
Karl Köhler GmbH & Co. KG Auto-Reparatur Gräfelfing
Schwaab Spedition Langweid a. Lech
Serag-Wiessner KG Naila
VR Bank Neuburg-Rain eG Neuburg
Fritz Wiede GmbH & Co. Kohlen-säurewerk Hölle Naila
August Benker Thermoformung v. Kunststoffen Dietenhofen
Georg Huber Wolferstetter Bräu Vilshofen an der Donau
Andreas Beck Bauunternehmung GmbH Mainburg
Reuth GmbH Schloßbrauerei Reuth b. Erbdorf
Löhmer GmbH & Co. KG Partner für Volkswagen Bad Brückenau
Karl Neuberg Bürstenfabrik-Gerätebau Haag i. OB
Rummel & Stoiber KG Tapezierbedarf Ottobrunn
Lichtpauserei Franz Resch e. K. Inh. J. Scheider Augsburg
Karl Platzler Lohr a. Main

55 Jahre • Januar

Marion Ludwig Gardinenhaus Münchenberg

Hans Schwarzmann Hollfeld
Max Dinser Sägewerk Kempten (Allgäu)
Dipl.-Bw. (FH) Mathis Neumann Steuerberater Ahorn
Karl Beutlhauser Passau
Eisen - Bayreuther GmbH GF Herr Stefan Bayreuther Tirschenreuth
Graspeuntner GmbH Traunstein
Woll-+Trachtenstube Traunstein
Mauermann-Arzneimittel KG Pöcking
Horst Wettinger Wäschehaus Wettinger Tirschenreuth
Arnold Gloyer Juwelier K. Engelmann Bayreuth

50 Jahre • Januar

Heinz Gall Gasthof Post Ebern
3M Deutschland GmbH Standort Seefeld 3M ESPE Seefeld
Anton Seidenberger GmbH Bauunternehmung Massenhausen
Josef Angermaier Steuerberater, Rechtsbeistand Bad Tölz
Anton Deiring Weiler-Simmerberg
Karl Heinz Gresser Raumgestaltung Nürnberg
Peter Leitenstern Landesprodukte Ehekirchen
Josef Hofberger Schreinerei Gachenbach
Zebalit Kunststoff-Verarb. Selb
Anton Gaa Install.-Geschäft Zusmarshausen
Johann Pürtinger Kaufmann Waging a. See

45 Jahre • Januar

Bernhard Huber Gaststätte und Metzgerei Jesenwang
Georg Eser Metzgermeister Fürstentfeldbruck
Hagenauer + Denk KG HD Verpacken mit System Immenstadt
Karl-Heinz Margraf Steuerberater Mittenwald

Elektro Hartl GmbH Buttenwiesen-Frauenstetten
Erwin Stang GmbH & Co. KG Alles zum Bauen u. Renovieren Gmund a. Tegernsee
Georg Stapfer Kieswerk Kirchham

40 Jahre • Januar

Abadian GmbH & Co. KG Betonwerk + Baustoffe Betzigau
Bäckerei Kottler GmbH Konditorei Traunstein
Bauer-Radio Rundfunk u. Fernsehen Veitshöchheim
Geigl GmbH Möbel Maxhütte-Haidhof
Isidor Feigl GmbH Kisten-Verpackungen Eschlkam
L. Bullinger GmbH & Co. Mode- und Textilhaus Neuburg a. d. Donau
Nießer GmbH Metallveredelung Röthenbach a. d. Pegnitz
Ratzer GmbH Dachdeckerei Passau
Schmid Vivo-Markt Lam
Welte-Wenu GmbH Gelenkwellen-Autokühler Neu-Ulm
Wolff Ost-Reisen GmbH Furth im Wald
Xaver Haas GmbH Holzbau Falkenberg
Zirngibl & Kollegen Rechtsanwälte Bad Tölz
Alfred Arnold Estenfeld
Bruno Kallsperger Gärtnerei Übersee
Edmund Zachskorn Autohaus Zachskorn Bad Birnbach
Georg Stapfer Kieswerk Kirchham
Hans Wolfswinkler Rechtsanwalt München
Helmut Wagner Haag i. OB
Richard Staudt Maler-Tünchergeschäft Aschaffenburg
Rudolf Riehl Glaserei Nürnberg
Rolf R. Schmidt genannt Waldschmidt RA München